



Stans, 19. Mai 2026

Nr. 293

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, und Mitunterzeichnende, betreffend Sachbeschädigung durch Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum und touristischer Infrastruktur. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Mit Eingangsdatum vom 26. November 2025 reichten Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, und Mitunterzeichnende, gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1), eine Interpellation betreffend Sachbeschädigung durch Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum und touristischer Infrastruktur ein.

Die Interpellation befasst sich mit Sprayereien und Vandalenakten auf öffentlichem Eigentum, insbesondere entlang von Strassen, Bahntrassen, Verkehrsbauten sowie auf Wanderwegen. Sie thematisiert neben den polizeilich erfassten Fällen auch die Zuständigkeiten für Reinigung und Wiederherstellung, die Kosten, die Ermittlung und Haftbarmachung von Verursachern, präventive Massnahmen sowie mögliche Auswirkungen auf Sicherheit und Tourismus.

1.2 Prozess und Organisation

Die Interpellation wurde dem Regierungsrat vom Landratsbüro überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Überweisung seine Stellungnahme zu unterbreiten.

1.3 Hintergrund

Gemäss den Interpellanten häufen sich im Kanton Nidwalden Sprayereien und Vandalenakte auf öffentlichem Eigentum. Genannt werden insbesondere Graffiti entlang von Strassen, Bahntrassen und Verkehrsbauten sowie zerstörte oder entfernte Wegweiser und Schilder auf Wanderwegen. Die Interpellanten verweisen darauf, dass solche Handlungen Sachbeschädigungen darstellen und Kosten verursachen, die nach ihrer Auffassung bislang im Wesentlichen von der öffentlichen Hand getragen werden.

Weiter berufen sich die Interpellanten auf die sogenannte Broken-Windows-Theorie. Sie machen geltend, dass sichtbar belassene Schäden ein Signal der Duldung vermitteln und weitere Regelverstösse begünstigen könnten. Aus ihrer Sicht sei deshalb zu klären, wie der Kanton solche Schäden erfasst, beseitigt und Verursachern beziehungsweise bei erkennbarer Symbolik allenfalls auch Organisationen in Rechnung stellen könne.

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen ernst. Sachbeschädigungen an öffentlicher Infrastruktur verursachen Aufwand, beeinträchtigen das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums und

können je nach betroffenem Objekt auch sicherheitsrelevant sein. Gleichzeitig sind die tatsächliche Entwicklung der Fallzahlen und die rechtlichen Möglichkeiten differenziert zu würdigen. Die polizeilich erfassten Zahlen zeigen kein lineares Anwachsen der Fälle, sondern jährliche Schwankungen. Sichtbare Sachbeschädigungen können gleichwohl lokal eine erhebliche Wirkung entfalten und sind deshalb konsequent zu behandeln.

1.4 Fragen der Interpellation

Die Interpellanten ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele polizeilich erfasste Fälle von Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Nidwalden festgestellt?
2. Welche Stellen sind zuständig für die Reinigung bzw. Wiederherstellung solcher Schäden – insbesondere entlang von Kantonsstrassen, Autobahnen, Bahntrassen und Wanderwegen?
3. Welche Kosten sind dem Kanton Nidwalden dadurch entstanden?
4. Wurde jeweils versucht, die Verursacher zu ermitteln und haftbar zu machen? Falls ja: mit welchem Erfolg?
5. Welche rechtlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat, um bei wiederholten Sprayereien mit erkennbarer Symbolik (z. B. Vereinslogos) oder bei Vandalenakten durch Gruppen die verantwortliche Organisation gestützt auf das Verursacherprinzip haftbar zu machen?
6. Gibt es ein Konzept oder einen Dialog mit Organisationen, Schulen, Vereinen oder Tourismusverbänden, um solche Schäden präventiv zu verhindern?
7. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Signalwirkung solcher Schäden im Sinne der Broken-Windows-Theorie zu minimieren?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen von zerstörten oder abgeräumten Wegweisern und Schildern auf die Sicherheit der Wanderer sowie auf das Image des Kantons als Tourismusregion?

2 Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Graffiti und Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur sind nicht zu bagatellisieren. Sie verursachen Aufwand, können die Wahrnehmung von Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen und führen je nach betroffenem Objekt zu konkreten Unterhalts- oder Ersatzmassnahmen.

Die Interpellation verbindet jedoch verschiedene Themenbereiche: polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung, Unterhalt öffentlicher Infrastruktur, Haftungs- und Schadenersatzfragen, Prävention sowie touristische Signalisation. Diese Bereiche folgen unterschiedlichen Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen.

Besonders zu unterscheiden ist zwischen der strafrechtlichen Verfolgung konkreter Täterinnen und Täter einerseits und der Frage einer finanziellen Verantwortlichkeit von Organisationen andererseits. Eine Organisation kann nicht allein deshalb haftbar gemacht werden, weil bei einer Sprayerei ein Logo, eine Symbolik oder ein Hinweis auf eine Gruppe verwendet wird. Das geltende Recht verlangt grundsätzlich eine konkrete, nachweisbare Verantwortlichkeit. Eine blossе Symbolik oder eine vermutete Nähe zu einer Täterschaft genügt dafür nicht.

Ebenso ist die behauptete Häufung differenziert zu würdigen. Die polizeilich erfassten Zahlen zeigen jährliche Schwankungen und keinen linearen Anstieg. Dies ändert nichts daran, dass sichtbare Sachbeschädigungen lokal störend und ernst zu nehmen sind.

2.2 Frage 1: Polizeilich erfasste Fälle

"Wie viele polizeilich erfasste Fälle von Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Nidwalden festgestellt?"

Die Kantonspolizei Nidwalden hat in den letzten fünf Jahren folgende Deliktszahlen im Zusammenhang mit Graffiti und Vandalismus erfasst:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Öffentlich	35	14	13	16	12
Privat	7	1	1	16	5
Total	42	15	14	32	17
Bekannt	5	1	1	6	1
Unbekannt	37	14	13	26	16
Aufklärungsquote	11.9 %	6.6 %	7.1 %	18.6 %	5.8 %

Die erhöhte Zahl privater Fälle im Jahr 2024 steht gemäss Kantonspolizei mehrheitlich im Zusammenhang mit «TRIDENTE».

Die Zahlen zeigen jährliche Schwankungen. Ein stetiger Anstieg lässt sich daraus nicht ableiten. Gleichwohl können einzelne Vorfälle, insbesondere an gut sichtbaren oder touristisch relevanten Orten, eine erhebliche öffentliche Wirkung entfalten.

2.3 Frage 2: Zuständigkeit für Reinigung und Wiederherstellung

"Welche Stellen sind zuständig für die Reinigung bzw. Wiederherstellung solcher Schäden – insbesondere entlang von Kantonsstrassen, Autobahnen, Bahntrassen und Wanderwegen?"

Die Zuständigkeit für Reinigung, Wiederherstellung oder Ersatz liegen beim Träger der Strassenbaulast.

Bei Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; NG 622.1), die Gemeinden verantwortlich. Bei kantonalen Strassenanlagen ist grundsätzlich der Kanton (kantonales Strasseninspektorat) als Unterhaltsstelle verantwortlich. Bei Nationalstrassen liegt die Verantwortung beim Bund beziehungsweise bei der von ihm beauftragten Unterhaltsorganisation. Bei Bahnanlagen sind die jeweiligen Infrastrukturbetreiberinnen zuständig.

Bei Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen sind nach kantonalem Recht grundsätzlich die Gemeinden für Anlage, Kennzeichnung und Unterhalt zuständig. Die Ersterstellung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat kann den Unterhalt mittels Vereinbarung auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übertragen oder die Kennzeichnung beziehungsweise den Unterhalt touristischen Organisationen oder privaten Fachorganisationen übertragen. Gemäss kantonalem Richtplan wird der Wanderwegplan durch den Kanton erstellt; die Gemeinden sorgen für Unterhalt und Signalisation der Wanderwege. Federführend ist beim Kanton die Fachstelle Wanderwege beim Amt für Wald und Energie (AWE).

Grundsätzlich veranlasst jene Stelle die Reinigung, Instandstellung oder den Ersatz, welche für Eigentum, Betrieb oder Unterhalt der betroffenen Anlage verantwortlich ist.

2.4 Frage 3: Kosten

"Welche Kosten sind dem Kanton Nidwalden dadurch entstanden?"

Eine zentral geführte, deliktspezifische Gesamtkostenrechnung für sämtliche durch Graffiti und Vandalismus verursachten Aufwendungen besteht nicht.

Die Aufwendungen fallen je nach betroffener Infrastruktur bei unterschiedlichen Trägern an und werden teilweise im Rahmen des ordentlichen Unterhalts erbracht. Eine kantonale Gesamtsumme kann deshalb nicht zuverlässig ausgewiesen werden.

Soweit Schäden an kantonalen Anlagen entstehen, werden Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzkosten grundsätzlich über die zuständigen Unterhaltsbudgets getragen. Können Verursacherinnen oder Verursacher ermittelt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Der Regierungsrat erachtet eine rasche und sachgerechte Behebung sichtbarer Schäden unabhängig von einer gesonderten Kostenerfassung als zweckmässig.

2.5 Frage 4: Ermittlung und Haftbarmachung von Verursachern

"Wurde jeweils versucht, die Verursacher zu ermitteln und haftbar zu machen? Falls ja: mit welchem Erfolg?"

Die Kantonspolizei ergreift auch bei Sachbeschädigungen wie Vandalismus und Graffiti die angezeigten Massnahmen, um eine mögliche Täterschaft zu ermitteln.

Bei diesen Delikten handelt es sich häufig um sogenannte Massendelikte. Die Aufklärungsquote ist schweizweit grundsätzlich tief. Die Aufklärungsquoten für Nidwalden ergeben sich aus der Tabelle zu Frage 1. Sie bewegten sich in den letzten fünf Jahren zwischen 5.8 Prozent und 18.6 Prozent.

Soweit Täterinnen oder Täter ermittelt werden können, wird die strafrechtliche Beurteilung vorgenommen. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob die verursachten Kosten zivilrechtlich geltend gemacht werden können.

2.6 Frage 5: Rechtliche Grenzen einer Organisationshaftung

"Welche rechtlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat, um bei wiederholten Sprayereien mit erkennbarer Symbolik (z. B. Vereinslogos) oder bei Vandalenakten durch Gruppen die verantwortliche Organisation gestützt auf das Verursacherprinzip haftbar zu machen?"

Die rechtliche Verantwortlichkeit knüpft grundsätzlich an ein konkretes, nachweisbares Verhalten an. Strafrechtlich steht bei Graffiti und Vandalismus insbesondere der Tatbestand der Sachbeschädigung nach Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) im Vordergrund. Zivilrechtliche Ersatzansprüche setzen namentlich einen Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden voraus.

Eine verantwortliche Organisation kann nicht allein aufgrund erkennbarer Symbolik, eines Logos oder einer vermuteten Nähe zu einer Täterschaft haftbar gemacht werden. Eine solche Kollektiv- oder Symbolhaftung kennt das geltende Recht nicht.

Eine Haftung einer juristischen Person oder eines Vereins kommt nur in Betracht, wenn ihr ein Verhalten rechtlich zugerechnet werden kann. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Organe der Organisation gehandelt haben, wenn eine konkrete Anordnung oder Unterstützung nachweisbar ist oder wenn im Einzelfall eine pflichtwidrige Organisation rechtlich relevant wird.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als rechtsstaatlich geboten, Ersatzforderungen auf nachgewiesene Verantwortlichkeiten zu stützen. Wo konkrete Täterinnen oder Täter ermittelt werden können, sind Schadenersatzforderungen zu prüfen. Eine pauschale Belastung von Organisationen aufgrund blosser Symbolik ist demgegenüber rechtlich nicht tragfähig.

2.7 Frage 6: Prävention und Dialog

"Gibt es ein Konzept oder einen Dialog mit Organisationen, Schulen, Vereinen oder Tourismusverbänden, um solche Schäden präventiv zu verhindern?"

Ein eigenständiges kantonales Spezialkonzept ausschliesslich zu Graffiti und Vandalismus besteht nicht.

Die Kantonspolizei thematisiert Vandalismus und Sprayereien im Rahmen ihrer Präventionsveranstaltungen an den Oberstufen. Dabei werden insbesondere die strafrechtlichen und gesellschaftlichen Folgen solcher Handlungen angesprochen.

Darüber hinaus erfolgen Sensibilisierung, Schadensmeldung und Schadensbehebung situationsbezogen durch die jeweils zuständigen Stellen. Ein formalisierter dauernder Dialog mit sämtlichen in der Frage genannten Organisationen besteht nicht.

2.8 Frage 7: Signalwirkung sichtbarer Schäden

"Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die Signalwirkung solcher Schäden im Sinne der Broken-Windows-Theorie zu minimieren?"

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass sichtbare Schäden an öffentlicher Infrastruktur negative Signalwirkungen entfalten können.

Er stützt seine Praxis jedoch nicht auf eine einzelne kriminalsoziologische Theorie, sondern auf die allgemeinen Grundsätze von Prävention, Unterhalt, rascher Wiederherstellung und Strafverfolgung im Einzelfall.

Sichtbare Schäden sollen, soweit verhältnismässig und organisatorisch möglich, zeitnah behoben werden. Gleichzeitig werden strafbare Handlungen verfolgt, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Täterschaft bestehen. Die Präventionsarbeit der Kantonspolizei, insbesondere an Schulen, leistet ebenfalls einen Beitrag zur Verhinderung entsprechender Delikte.

2.9 Frage 8: Wanderwegsignalisation, Sicherheit und Tourismus

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen von zerstörten oder abgeräumten Wegweisern und Schildern auf die Sicherheit der Wanderer sowie auf das Image des Kantons als Tourismusregion?"

Beschädigte, entfernte oder unleserliche Wegweiser und Schilder können die Orientierung erschweren und damit sicherheitsrelevant sein. Solche Schäden beeinträchtigen zudem das Erscheinungsbild der touristischen Infrastruktur und können das Sicherheits- und Qualitätsgefühl von Gästen und Bevölkerung schwächen.

Der Regierungsrat erachtet eine funktionierende, gut unterhaltene Signalisation deshalb als wichtiges Element der Sicherheit und der touristischen Standortqualität. Entsprechende Schäden sind ernst zu nehmen und nach Möglichkeit rasch zu beheben.

3 Schlussfolgerung des Regierungsrats

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass Graffiti und Vandalismus an öffentlicher Infrastruktur nicht verharmlost werden. Die zuständigen Stellen beheben Schäden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten. Die Kantonspolizei verfolgt strafbare Handlungen, soweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen, und leistet Präventionsarbeit insbesondere im schulischen Bereich.

Die polizeilich erfassten Zahlen zeigen allerdings keinen linearen Anstieg, sondern jährliche Schwankungen. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, von einer generell zunehmenden Entwicklung auszugehen. Sichtbare Sachbeschädigungen können aber unabhängig von der statistischen Entwicklung lokal eine erhebliche Wirkung entfalten.

Bei der Geltendmachung von Kosten sind die rechtlichen Grenzen zu beachten. Ersatzforderungen setzen eine nachweisbare Verantwortlichkeit voraus. Eine Haftung von Organisationen allein aufgrund verwendeter Symbolik oder vermuteter Nähe zu Täterinnen oder Tätern ist rechtlich nicht tragfähig.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, und Mitunterzeichnenden betreffend Sachbeschädigung durch Graffiti und Vandalismus auf öffentlichem Eigentum und touristischer Infrastruktur Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Roland Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten
- Landrat Urs Amstad, Oberhostattstrasse 2, 6375 Beckenried
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

